

Vorbemerkung.

Die folgende Abhandlung zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen und einen besonderen. Im ersten Theile wird die Geschichte der Gesetzgebung im Ganzen dargestellt, den zweiten werden Studien über einzelne Gesetze, ihre Quellen und ihre Geschichte bilden. Der erste soll vorzugsweise dazu dienen, die Ansichten von dem Alter und der Bedeutung der westgothischen Gesetze und ihrer verschiedenen Redaktionen, von denen der Verfasser bei der Herstellung der grossen Ausgabe der *Leges Visigothorum* in der Quartserie der *Monumenta* ausgeht, ausführlich zu begründen, während der zweite Theil Erläuterungen enthalten wird, die für die Kritik und das richtige Verständniss der einzelnen Gesetze nothwendig sind, in der wünschenswerthen Ausführlichkeit aber in den Anmerkungen der Ausgabe selbst nicht gegeben werden können.

Das Thema des ersten Theiles ist oft behandelt worden, zuletzt von dem Verfasser selbst in der Praefatio zur Handausgabe der *Leges Visigothorum antiquiores*. Eine nochmalige eingehender begründete Darstellung des Gegenstandes ist aber nothwendig, nicht nur um die letzten Zweifel an der Richtigkeit der dort vertretenen Anschauungen zu beseitigen, sondern auch um dort dem nächsten Zwecke gemäss nur angedeutetes oder ganz übergangenes auszuführen und nachzutragen. Dass bei einem wiederholt behandelten Gegenstande diese Ausführungen nicht in allen Punkten von Grund aus neues enthalten können, ist selbstverständlich; ebenso, dass nicht jedes einzelne Mal, wo feststehende und unzweifelhafte Dinge mitgetheilt werden, angegeben werden kann, von welchem meiner Vorgänger und wo dieses oder jenes zuerst ausgesprochen oder festgestellt ist; wenn auch nach Möglichkeit der Antheil jedes einzelnen Forschers an den Resultaten hervortreten soll. Ein für alle Mal aber will ich bemerken, dass mir für die älteste Zeit der westgothischen Gesetzgebung vorzugsweise die lange Zeit durch Bluhmes falsche